

Satzung des Vereins zur Förderung der Erich Kästner Grundschule Cottbus

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Erich Kästner Grundschule Cottbus“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung und Volksbildung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO. Diesem Zweck dienen:

1. der weitere Ausbau der Tätigkeit der Schülerarbeitsgemeinschaften und der Schulsportgemeinschaft bzw. die Bildung dieser sowie die Erschließung sinnvoller Freizeitmöglichkeiten;
2. die Erschließung von Mitteln und Leistungen für Vorhaben zur Gestaltung der Schule und des Schulgeländes;
3. die beratende Unterstützung der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer in Bildungs- und Erziehungsfragen sowie in Fragen des Schul- und Mitspracherechts;
4. die Förderung von Schülervertretungen;
5. die Vertretung der Schülerinteressen bei Ämtern und Behörden;
6. die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

§ 3 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet hat, die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt, sich für die Verwirklichung des Satzungszweckes einsetzt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen und sich nicht oder nur teilweise im Verein betätigen. Sie haben kein Stimmrecht und keine Rechte nach der Satzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist dem Vorstand durch einseitige schriftliche Erklärung zu bekunden.
2. Die fördernde Mitgliedschaft ist dem Vorstand mit vorgesehenen Fördermaßnahmen schriftlich zu erklären. Sie ist mit der Eintragung in das Mitgliederregister vollzogen. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes gilt mit Eintragung in das Mitgliederregister als vollzogen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt bedarf der Schriftform und ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres nach schriftlicher Kündigung dem Vorstand gegenüber bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
 - der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwider handelt und damit dem Verein oder einen seiner Mitglieder Schaden zufügt,
 - das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit grob verleumdet oder schädigt,
 - wiederholt oder schwerwiegend gegen Vereinsbeschlüsse verstößt oder sie missachtet,
 - mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate, ohne einen Stundungsantrag gestellt zu haben, im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernden Mitgliedern, haben im Rahmen der Satzung das Recht
 - auf ideelle Unterstützung in ihren vereinspezifischen Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen,
 - stimmberechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - schriftliche Anträge und Vorschläge zur Verwirklichung des Satzungszweck an den Vorstand heranzutragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - sich satzungsgemäß zu verhalten,
 - sich für den Satzungszweck einzusetzen,
 - ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied alle Rechte und Pflichten.

§ 8 Organe des Vereins

I Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt und soll in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern textlich mitzuteilen. Die Einladung gilt als mitgeteilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben statt zu finden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Sie wählt die Vorstandsmitglieder nach § 8/II.
6. Sie kann aus wichtigem Grund Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit abberufen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Abwahl ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
7. Sie bestellt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, die ihr Amt nicht in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden ausüben und die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
8. Sie nimmt die Geschäfts- und den Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
9. Sie kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
10. Anträge, über die in einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden sollen, sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können mit Zustimmung der Versammlung durch einfache Mehrheit behandelt werden.
11. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit sich die Beschlussfassung nicht auf ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein bezieht
 - soweit es vollständig und rechtsfähig ist
 - soweit es zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglied des Vereins ist.
12. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

II Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vereinskassierer und drei Beisitzern, von denen einer der Schulleiter ist. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schulleiter kann sich in Ausnahmefällen vom stellvertretenden Schulleiter vertreten lassen.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. In Finanz-Angelegenheiten zeichnet der Vereinskassierer gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
6. Jeweils am Jahresende legt der Vereinskassierer in einer Mitgliederversammlung über die Kassengeschäfte Rechenschaft ab.

§ 9 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten (Name, Adresse gegebenenfalls Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein verwendet die ihm von den Mitgliedern mitzuteilenden persönlichen Daten ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Vereinsarbeit.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Cottbus e.V.“, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Rechtsstaatlichkeit

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Cottbus.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Regelungen des § 31a BGB gelten sinngemäß auch für Mitglieder, die in ehrenamtlichen Funktionen für den Verein tätig werden.
2. Soweit nach der Satzung schriftlich mitzuteilen ist, genügt auch eine Mitteilung mit elektronischen Medien an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse.
3. Die in der Satzung aufgeführten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.
4. Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.05.2011 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 31.03.2003.